

150 f. aufgestellten Stadt-Chirur-
 gus-Lohnung zuweilen die Anweisung
 zu erhalten, daß derselbe in
 Criminalfällen nicht unentgeltlich
 gebrauchen lassen solle, und folglich
 die Anweisung und Gebrauch von
 unentgeltlicher Anweisung abzugeben
 habe.

H. Dr. Spilmann.

Nr 1562.

Amstätt, den 27. d. d. 1781,
 nach 28. d. d. 1781, obigen des
 mittelst Anweisung des Doctor
 Joseph v. Confin vorerwähnten bezug-
 richte Stadtphysikus dem Doctor
 Nikolaus Moritz, den Propagand
 des Linzigen Stadtphysikus abwa-
 dem Linzigen Stadtphysikus zuweilen gegen
 dem zu berücksichtigen, daß Linz
 aufsteht und Propagand des
 Stadtphysikus auf der bestmöglichen
 Anweisung eines unentgeltlich
 übernehmen werden müssen,
 und des der Stadtphysikus in
 Abwesenheit des H. v. M. v.
 Linz Stadt als Stadtphysikus
 vorerwähnten, und des Stadt
 Anweisung Anweisung solle.

Conclusus.

Es also dem H. Nikolaus Moritz
 des Anweisungsbekannt als Stadt-
 physikus zuweilen, und solle
 auf der Stadtphysikus von dem